

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: 18.04.2023)

HoWe Wurstwaren KG, Nürnberg

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle zwischen HoWe und dem Lieferanten über Bestellungen oder in anderer Form geschlossene Verträge. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Lieferanten gelten nur, wenn HoWe sie ausdrücklich schriftlich (Übermittlung per E-Mail oder Telefax gilt als „schriftlich“) anerkannt hat. Die Entgegennahme von Lieferungen, Leistungen des Lieferanten ohne Widerspruch gegen dessen AGB oder die Bezahlung bedeutet keine Zustimmung von HoWe zu den AGB des Lieferanten. Sofern der Lieferant die AEB anerkannt hat, gelten diese auch für zukünftige Verträge mit ihm.

2. Angebote, Bestellungen, Vertragsabschluss

- 2.1. Die Ausarbeitung von Angeboten oder die Erstellung von Kostenanschlägen ist für HoWe kostenlos und verpflichtet HoWe nicht zur Bestellung. Weicht der Lieferant in seinem Angebot von einer Anfrage von HoWe ab, hat er darauf bei Angebotsabgabe ausdrücklich hinzuweisen. Für Besuche, Planung und sonstige Vorleistungen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Erstellung von Angeboten vornimmt, übernimmt HoWe keine Kosten und zahlt keine Vergütung, es sei denn, dies war im Einzelfall vereinbart.
- 2.2. Bestellungen, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss mit dem Lieferanten getroffene Vereinbarungen sind verbindlich, wenn sie von HoWe schriftlich erklärt oder bestätigt werden. Abweichende Auftragsbestätigungen des Lieferanten nach Vertragsabschluss gelten nur, wenn HoWe deren Inhalt schriftlich zurückbestätigt.

3. Lieferbedingungen, Preise

- 3.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, liefert der Lieferant „DDP Bestimmungsort, Incoterms®2020“. Die Incoterms-Klausel gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant zur Erfüllung seiner Leistungspflichten bis zum benannten Bestimmungsort zu bewirken hat. Der Lieferung sind alle Nachweise und Dokumentationen beizufügen, die zeitgleich vorzulegen sind.
- 3.2 Preise verstehen sich, soweit nicht abweichend vereinbart, auf das Eintreffen von Ware an dem Bestimmungsort oder das Erbringen von Leistungen am Ausführungsort. Sie gelten alle Lieferungen und Leistungen ab, die der Lieferant zur Erfüllung seiner Pflichten an diesem zu bewirken hat. Soweit Schutzrechte betroffen sind, beinhalten die Preise die Einräumung von Nutzungsrechten an diesen zum vertraglich vorgesehenen Zweck. Bei vereinbarter oder gesetzlich vorgesehener Abnahme der geschuldeten Lieferung oder Leistung durch HoWe trägt jede Vertragspartei die ihr entstehenden Kosten bezogen auf den Abnahmeort.

4. Versand, Transportversicherung, Verpackung, Warenursprung

- 4.1. Für jede Lieferung ist dem Empfänger am Liefertag eine Versandanzeige zuzustellen/ein Lieferschein auszuhändigen. Ist ein Frachtbrief auszustellen und enthält er unrichtige oder ungenaue Angaben, haftet der Lieferant HoWe für hieraus resultierende Verzögerungen und Schäden. In allen Versandunterlagen sind die HoWe-Bestellnummer und der in der Bestellung angegebene Warenempfänger korrekt aufzuführen.
- 4.2. Der Lieferant hat bei Lieferungen in Ergänzung zu den Pflichten aus „DDP“ auf seine Kosten eine Transportversicherung mit Volldeckung abzuschließen.

- 4.3. Handelt es sich bei der Lieferung um Gefahrgut oder um sonstige Ware, welche besonderen nationalen und internationalen Versand- und Kennzeichnungs- oder Transportsicherungsvorschriften unterliegt, hat der Lieferant diese entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften an den Bestimmungsort zu versenden.
- 4.4. Sind für die Lieferung Ursprungsregeln nach EU-Präferenzabkommen zu erfüllen, wird der Lieferant HoWe die entsprechenden Präferenznachweise erbringen, wie beispielsweise eine Warenverkehrsbescheinigung. Anderenfalls gibt der Lieferant HoWe den nichtpräferenziellen Ursprung gelieferter Ware bekannt.
- 4.5. Wenn Lieferung von Ware erfolgt, die aus bi- oder multilateralen Präferenzabkommen stammt oder wenn einseitige Ursprungsbedingungen des Allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder (APS) zu erfüllen sind, müssen diese eingehalten werden.
- 4.6. Der Lieferant hat Transportverpackungen am Bestimmungsort kostenlos zurückzunehmen.
- 4.7. Die vorgenannten Bestimmungen in Ziff. 4 hat der Lieferant auch einzuhalten, wenn seine Liefer- und Leistungspflichten nicht mit Lieferung enden, sondern wenn er weitere Pflichten, wie z.B. Installation übernommen hat und eine Abnahme durch HoWe vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

5. Eigentum, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht, Geheimhaltung

- 5.1. Zeichnungen, Muster, Rezepturen und sonstige Unterlagen sowie Hilfsmittel, welche HoWe dem Lieferanten zur Ausführung von Bestellungen überlässt, bleiben im Eigentum von HoWe bzw. im Eigentum der Inhaber der jeweiligen IP-Rechte (Rechte aus geistigem Eigentum). Sie dürfen nur bestimmungsgemäß zur Erfüllung des jeweiligen Vertrags verwendet werden und sind HoWe nach Erfüllung dieses jederzeit nach Aufforderung zurückzugeben.
- 5.2. Der Lieferant hat Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte, an denen HoWe oder Dritte Nutzungs- oder Verwertungsrechte haben, zu respektieren. Ihre Nutzung oder Verwertung ist nur zu dem mit ihm vertraglich vereinbarten Zwecken zugelassen. Setzt er zur Vertragserfüllung Dritte ein, hat er, auch wenn HoWe den Einsatz dieser zugelassen hat, sicherzustellen, dass diese sich an die Wahrung der Rechte halten.
- 5.3. Werden Erzeugnisse aus von HoWe entworfenen Unterlagen, Zeichnungen, Rezepturen oder sonstigen Angaben gefertigt, darf der Lieferant diese weder für eigene noch für Zwecke Dritter verwenden oder verwerten. Er darf die Erzeugnisse Dritten weder anbieten, noch an Dritte ausliefern, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von HoWe einzuholen.
- 5.4. Alle dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, Informationen über Beistellungen und unser sonstiges Know-how, welche ihm während der geschäftlichen Zusammenarbeit bekannt werden, gilt als geschütztes Geschäftsgeheimnis. Der Lieferant hat es geheim zu halten und darf es Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung überlassen oder zur Kenntnis bringen, ausgenommen im Falle zwingender Offenlegungspflichten aus Gesetz sowie im Falle behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen. Zur Vertragserfüllung vom Lieferanten eingesetzte Dritte sind ausdrücklich auf die Einhaltung der Geheimhaltung zu verpflichten, wenn es unumgänglich ist, diesen das geschützte Know-how zur Kenntnis zu bringen. Der Lieferant hat auch alle durch seine Einschaltung gewonnenen neuen Kenntnisse und Ergebnisse geheim zu halten; dies gilt nicht für solche, die ohne sein Zutun bereits öffentlich zugänglich sind, waren oder allgemein bekannt wurden.

6. Fristen, Termine, Vertragsstrafe

- 6.1. Maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine ist der Eingang der vollständigen mangelfreien Lieferung und/oder Leistung mit den geschuldeten Dokumentationen und sonstigen Unterlagen an dem Bestimmungsort bzw. die erfolgreich durchgeführte Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Geschuldete Pläne, Berechnungen oder sonstige Unterlagen, die HoWe freigeben muss, sind HoWe so frühzeitig zu überlassen, dass die vertraglichen Fristen und Termine eingehalten werden können.
- 6.2. Sobald der Lieferant erkennt, dass er vereinbarte Fristen und Termine ganz oder teilweise nicht rechtzeitig einhalten kann, hat er HoWe sofort unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung hiervon zu unterrichten. Entsprechende Mitteilungen haben keinen Einfluss auf den Lauf der Fristen und Termine und berühren nicht die HoWe im Verzugsfall zustehenden gesetzlichen Rechte und Ansprüche.
- 6.3. Ist eine Vertragsstrafe im Verzugsfall vereinbart und angefallen, kann HoWe diese bis zur Begleichung der Rechnung über die verspätet erbrachten Lieferungen oder Leistungen geltend machen, ohne sich das Recht hierzu bei der Annahme bzw. Abnahme, wenn diese vereinbart war oder gesetzlich vorgesehen ist, vorbehalten zu müssen.

7. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen

- 7.1. Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HoWe. Werden diese auch ohne vorherige Zustimmung entgegengenommen, begründet dies keine vorzeitige Fälligkeit von Zahlungspflichten oder Einverständnis von HoWe in die Übernahme zusätzlicher Transportkosten.
- 7.2. HoWe behält sich vor, Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen. Kommt es ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu Mehrlieferungen, ist HoWe berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern, oder sie auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzulagern oder an ihn zurückzusenden.

8. Gefahrtragung, Annahme bzw. Abnahme, höhere Gewalt

- 8.1. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zum Eintreffen am Bestimmungsort. Die Gefahr geht beim Eintreffen am Bestimmungsort auf HoWe über. Ist eine Abnahme durch den Besteller gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, trägt der Lieferant die Gefahr bis HoWe die Abnahme erklärt hat.
- 8.2. Zur Annahme von Lieferungen ist HoWe im Übrigen nur verpflichtet, wenn Waren die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweisen.
- 8.3. Fälle höherer Gewalt sowie andere für HoWe nicht vorhersehbare und zu beeinflussende betriebsfremde Umstände berechtigen HoWe, die Entgegennahme von Lieferungen und/oder Leistungen bzw. eine Abnahme für die Dauer des Hindernisses hinauszuschieben und die Gegenleistung zurückzuhalten. Dies gilt auch für den Fall, in dem sich der Lieferant berechtigterweise auf einen Umstand höherer Gewalt berufen hat und diesen nachweist.

9. Rechnung, Zahlung

- 9.1. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung nach vollständiger mangelfreier Lieferung, Fertigstellung von Leistungen oder bei erfolgsbezogenen Leistungen nach deren Abnahme für jede Bestellung – unter Lieferantgabe der Bestelldaten - gesondert einzureichen. Rechnungen ohne Bestellnummer werden unbearbeitet an den Lieferanten zurückgeschickt.

- 9.2 Soweit keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind, erfolgt die Zahlung ordnungsgemäß eingereichter prüfbarer Rechnungen innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist läuft mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger mangelfreier Vertragserfüllung und/oder Abnahme, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist.

10. Mängelrüge, Rechte bei Mängeln, Verjährungsfrist

- 10.1. Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt, beschränkt sich die Pflicht auf Prüfung der Ware durch HoWe auf Menge und Identität, auf äußerlich erkennbare Transport- oder Verpackungsschäden sowie stichprobenartige Überprüfung der Ware auf ihre wesentlichen Merkmale hin, soweit dies zumutbar ist. Sind offene Mängel erkennbar, zeigt HoWe diese dem Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Ablieferung, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung an. In Zweifelsfällen über Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die am Bestimmungsort ermittelten Werte maßgebend.
- 10.2. Der Lieferant schuldet mangelfreie Lieferungen und Leistungen bei Eintreffen von Ware am Bestimmungsort. Die Lieferungen und Leistungen müssen die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale sowie garantierte Werte und Eigenschaften aufweisen und den geschuldeten Verwendungszweck erfüllen. Der Lieferant steht auch dafür ein, dass objektiv zu erwartende Merkmale und Eigenschaften erfüllt werden, sofern diese nicht durch individuelle Vereinbarungen zurückgedrängt werden. So steht er u.a. auch ohne ausdrückliche vertragliche Regelung dafür ein, dass Lieferungen und Leistungen dem jeweils aktuellen Stand und den Regeln der Technik entsprechen und dass bei Leistungen qualifiziertes Personal eingesetzt wird. Lieferungen müssen mit vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein. Sicherheitstechnische Regeln sind vom Lieferanten einzuhalten.
- 10.3. Der Lieferant hat einschlägige Umweltschutz-, Gefahrstoff- Gefahrgut- sowie Unfallverhütungsvorschriften und berufsgenossenschaftliche Anforderungen an Arbeitssicherheit zu beachten. Die Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes müssen berücksichtigt werden. Am Leistungserbringungsort geltende, dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachte besondere Sicherheits- und Hygienevorschriften hat er einzuhalten.
- 10.4. Soweit es sich bei Lieferungen und Leistungen um Produkte, Gegenstände oder Teile handelt, die dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch unterliegen oder mit solchen Produkten in Berührung kommen, sind dessen Anforderungen zu erfüllen. Sofern auf die Lieferung oder Bestandteile der Lieferung die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 "REACH-Verordnung" Anwendung findet, müssen die jeweiligen Stoffe entsprechend aktuellem Verordnungsstand vorregistriert, registriert oder zugelassen sein und sonstige Anforderungen aus dieser, wie z.B. Vorlage eines Sicherheitsdatenblattes, erfüllt werden.
- 10.5. Die Freigabe von vorgelegten Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen (z.B. Schriftstücken, Pflichtenheften) durch HoWe berührt nicht die Verantwortlichkeit des Lieferanten für die ordnungsgemäße, vollständige und mangelfreie Vertragserfüllung.
- 10.6. Bei Mängeln und im Garantiefall stehen HoWe die gesetzlichen Mängelrechte uneingeschränkt zu. Ist eine Abnahme vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, kann HoWe die Abnahme verweigern und eine ggf. an sie gekoppelte Abschlagszahlung zurückhalten, wenn die Leistung nicht vollständig erbracht oder mangelhaft ist. Dies gilt auch bei vereinbartem Abnahmetermin oder wenn der Lieferant HoWe eine Frist zur Abnahme gesetzt hat.

- 10.7. Soweit Garantieansprüche über die gesetzlichen Rechte bei Mängeln hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt. Für die der Verjährung unterliegenden Mängelansprüche läuft die gesetzliche Frist von 24 Monaten. Sie beginnt mit Lieferung und/oder Leistung bzw. Abnahme, falls eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, zu laufen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen für die Verjährung von Mängelansprüchen und die Dauer und der Lauf der gesetzlichen regelmäßigen Verjährungsfrist bleiben hiervon unberührt.
- 10.8. Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, ist HoWe nach eigener Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Nachlieferung bzw. Neuherstellung innerhalb angemessener Frist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Der Ort der Nacherfüllung ist der Bestimmungsort, der Ort der Abnahme oder der endgültige Verbringungsort, wenn dieser dem Lieferanten bekannt war. Der Lieferant hat alle ihm im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie vor Ort bei HoWe anfallen, insbesondere im gesetzlichen Rahmen Untersuchungskosten, Aus- und Wiedereinbaukosten, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und sonstigen Nacherfüllungskosten beim Austausch mangelhafter Teile, zu tragen.
- 10.9. In dringenden Fällen, falls der Lieferant nicht erreichbar war und die Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden besteht, hat HoWe das Recht, die Mängelbeseitigung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. HoWe wird den Lieferanten von solchen Maßnahmen unverzüglich informieren.
- 10.10. Hat HoWe ein sich als mangelhaft erweisendes geliefertes Teil gemäß Art und Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an sie angebracht, hat der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung die HoWe entstehenden erforderlichen Aufwendungen als Nacherfüllungskosten zu ersetzen, wenn HoWe das mangelhafte Teil entfernen und als nachgebessertes Teil oder ein neu geliefertes mangelfreies Teil einbaut oder wieder an der anderen Sache anbringen muss.
- 10.11. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann HoWe nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz oder Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen.

11. Einräumung von Nutzungsrechten, Verletzung von Schutzrechten Dritter

Der Lieferant stellt sicher, dass HoWe die für die vertragsgemäßen Nutzungszwecke erforderlichen Nutzungsrechte uneingeschränkt erhält und bei entsprechender Nutzung bzw. dem Verkauf ihrer Lieferungen Urheberrechte, Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Er stellt HoWe von allen Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts berechtigterweise an HoWe gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung der Rechte, wenn diese Lieferantsprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm beruhen. HoWe wird ihn im Falle einer Inanspruchnahme unverzüglich informieren.

12. Außervertragliche Produkthaftung, sonstige Haftung, Versicherung

- 12.1. Der Lieferant wird HoWe von allen Lieferantsprüchen aus Produkthaftung freistellen, wenn diese auf einen Fehler der von ihm erbrachten Lieferung und/oder Leistung zurückzuführen sind. Unter denselben Voraussetzungen haftet er auch für Schäden, die HoWe in solchen Fällen durch nach Art und Umfang angemessene und rechtlich notwendige Vorsorgemaßnahmen, z.B. durch öffentliche Warnungen oder Rückrufe, entstehen. Das Recht von HoWe, einen eigenen Schaden gegen den Lieferanten geltend zu machen, bleibt

hiervon unberührt. Im Übrigen gelten auch für die sonstige Haftung des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, die gesetzlichen Bestimmungen.

- 12.2. Der Lieferant verpflichtet sich, entsprechende Risiken in angemessener Höhe zu versichern, den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten, solange mit einer Inanspruchnahme durch HoWe zu rechnen ist und weist HoWe dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.

13. Datenschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, sich Lieferant die jeweils geltenden Bestimmungen der EU-DSGVO und des deutschen Datenschutzrechts zu halten, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Ist die Überlassung personenbezogener Daten zur Vertragserfüllung an Dritte erforderlich, hat er diese zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten. HoWe ist berechtigt, sämtliche Daten, die HoWe vom Lieferanten überlassen werden, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern und zu verarbeiten, auch soweit es sich um personenbezogene Daten handelt. Im Übrigen hält sich HoWe an die Datenschutzerklärung, einsehbar unter <https://www.howe-nuernberg.de/datenschutz/>.

14. Referenzen/Werbung

Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung von HoWe nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit mit ihm zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf dem Betriebsgelände sowie die Nutzung und/oder Veröffentlichung von Informationen jeglicher Art über das Unternehmen ist ohne schriftliche Zustimmung von HoWe untersagt.

15. Weitergabe von Bestellungen, Abtretung, Eigentumsvorbehalt

- 15.1. Der Lieferant darf die Ausführung von Bestellungen oder wesentlicher Teile dieser nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten überlassen.
- 15.2. Der Lieferant darf seine Forderung gegen HoWe nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HoWe an Dritte abtreten oder durch Dritte einziehen lassen, es sei denn, es handelt sich um Forderungen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 15.3. Das Eigentum Lieferant Lieferungen geht auf HoWe nach den gesetzlichen Bestimmungen über. HoWe widerspricht den Eigentumsvorbehaltsregelungen des Lieferanten, sofern diese über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten bei HoWe Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, wird HoWe den Lieferanten für alle HoWe hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.

16. Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung

- 16.1. Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen Subunternehmern zur Ausführung von mit HoWe geschlossenen Verträgen eingesetzten Mitarbeiter/-innen den gesetzlichen Mindestlohn oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich einer europäischen Entsenderichtlinie und/oder dem AEntG, insbesondere bei Entsendungen aus dem Ausland oder in das Ausland, unterfallen, die jeweils vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen, abhängig von ihrer Einsatzdauer, erhalten. Er hat auch den sonstigen tariflichen sowie gesetzlichen Verpflichtungen zur

Zahlung von Beiträgen Lieferant Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen nachzukommen, eingesetzte Subunternehmer entsprechend zu verpflichten und von diesen Bestätigungen einzuholen, dass sie die jeweils aktuellen Lieferantforderungen einhalten werden.

- 16.2. Sofern gegen HoWe wegen Nichteinhaltung der Pflichten des Lieferanten berechnete Ansprüche geltend gemacht werden, hat der Lieferant HoWe von diesen Ansprüchen freizustellen bzw. den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 16.3. Illegale Beschäftigung oder die Beauftragung illegaler Beschäftigung jeder Art durch den Lieferanten ist zu unterlassen.

17. Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister

HoWe beachtet international anerkannte Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards und bekennt sich insbesondere zur Einhaltung von Menschenrechten und umweltbezogenen Rechten sowie weiteren Nachhaltigkeitsthemen. Dies ist im Verhaltenskodex beschrieben und geregelt, Download unter: <https://www.howe-nuernberg.de/unternehmen/verhaltenscodex/>. Lieferanten und Dienstleister haben gleichermaßen diesen Verhaltenskodex anzuerkennen, die ihn ihm aufgestellten Positionen und Anforderungen an geschützte Leitbilder zu berücksichtigen und ihr Zulieferer entsprechend zu adressieren.

18. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 18.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Lieferanten ist der Bestimmungsort bzw. der Ort der Abnahme, falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.
- 18.2. Es gilt das deutsche Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht; CISG) ist ausgeschlossen.
- 18.3. Gerichtsstand ist das am Geschäftssitz von HoWe zuständige Gericht in Nürnberg. HoWe kann nach eigener Wahl den Lieferanten alternativ an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.